

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 032-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.84

Eingereicht am: 20.01.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Müller (Bern, FDP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 10

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 807/2015 vom 24. Juni 2015
Direktion: Erziehungsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Punkt 1: Ablehnung
Punkt 2: Ablehnung



Lehrerweiterbildung in unterrichtsfreie Zeit legen – unnötige Betreuungsprobleme berufstätiger Eltern vermeiden

Der Regierungsrat wird beauftragt, die nötigen Massnahmen zu treffen, damit

1. die Weiterbildung der Volksschullehrerinnen und Volksschullehrer in die unterrichtsfreie Zeit fällt
2. das Lektionenpensum der Lehrerinnen und Lehrer entsprechend angepasst wird (Reduktion um maximal 1,5 %)

Begründung:

Unterrichtsausfälle infolge Weiterbildung der Lehrkräfte an den Volksschulen führen oft zu Verärgerung bei Eltern, insbesondere wenn sie relativ kurzfristig angesetzt werden: Die Betreuung der Kinder muss kurzfristig organisiert werden. Nicht zuletzt berufstätige Mütter stellt dies vor Probleme, die sich vermeiden lassen, indem die Weiterbildung gesamthaft auf die unterrichtsfreie Zeit gelegt wird. Die Eltern müssen nicht unbefriedigende Ersatzlösungen suchen und die Kinder erhalten die vorgesehenen Lektionen. Die Weiterbildung entspricht rund 3 Prozent der Jahresarbeitszeit. Mindestens die Hälfte soll in der Freizeit, der Rest während der Arbeitszeit geleistet werden. Das Pensum der Unterrichtslektionen reduziert sich entsprechend um maximal 1,5 Prozent.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen recht grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Art. 40 der Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) regelt die Jahresarbeitszeit der Lehrerschaft. Diese beträgt 1930 Stunden. Der Berufsauftrag für Lehrpersonen umfasst das Unterrichten, Erziehen, Beraten und Begleiten (rund 85 % der Jahresarbeitszeit), die Mitarbeit und die Zusammenarbeit (rund 12 % der Jahresarbeitszeit) sowie die Weiterbildung (rund 3 % der Jahresarbeitszeit).

Die individuelle Weiterbildung einer Lehrperson ist in der unterrichtsfreien Zeit anzusetzen, andernfalls braucht es eine Bewilligung der Schulleitung. Dadurch können Unterrichtsausfälle weitgehend vermieden werden.

Die Schulleitungen der Volksschulen können die Lehrkräfte während der unterrichtsfreien Zeit bis zu maximal fünf Arbeitstagen pro Schuljahr für die Unterrichtsplanung und zur Mitarbeit bei der Unterrichts-, Schul- und Qualitätsentwicklung, zur Zusammenarbeit sowie zur schulinternen Weiterbildung einsetzen (vgl. Art. 61 Abs. 1 LAV). Dadurch entstehen keine Unterrichtsausfälle.

Der Kanton Bern kann zudem Weiterbildungen als obligatorisch erklären. Diese finden entweder in der unterrichtsfreien Zeit statt oder aber, der Kanton übernimmt allfällige Stellvertretungskosten. Dadurch ist der Unterricht für die Schülerinnen und Schüler gewährleistet (vgl. Art. 71 Abs. 2 LAV).

Die Einführung des Lehrplans 21 stellt eine Ausnahmesituation dar (analog Einführung des Lehrplans 95):

So werden von Januar bis Juni 2016 für alle Lehrpersonen Startveranstaltungen durchgeführt. Jede Schule wird an einer dieser Veranstaltung im Umfang eines Unterrichtstages teilnehmen. Die Schulen werden zusätzlich zu dieser Startveranstaltung im Zeitraum von 2016 bis 2022 rund 20 weitere Tage für die Weiterbildung einsetzen können. Diese Weiterbildungstage können zu Blöcken zusammengefasst oder einzeln eingesetzt werden. Die Hälfte der Weiterbildungstage wird in die unterrichtsfreie Zeit fallen. Die andere Hälfte wird während der Unterrichtszeit mit Unterrichtsausfall - ohne Einsatz von Stellvertretungen - stattfinden. Somit wird es im Rahmen der Einführung des Lehrplans 21 zu Unterrichtsausfällen kommen. In den sechs Jahren der Einführungszeit bedeutet dies im Durchschnitt maximal zwei Tage Unterrichtsausfall pro Jahr.

Unabhängig von der Einführung des Lehrplans 21 kann im Weiteren die Schulkommission bis zu 10 Schulhalbtage pro Schuljahr als *unterrichtsfrei* erklären¹. Darin sind beispielsweise lokale Feiertage, Veranstaltungen oder die Durchführung von Sammlungen inbegriffen. Die Schulkommission kann davon auch Halbtage für die Durchführung von schulinternen Kollegiums-Weiterbildungen bewilligen.

¹ Vgl. Lehrplan Volksschule, Allgemeine Hinweise und Bestimmungen 12, Ziffer 4.1.

Zu den zwei Punkten nimmt der Regierungsrat im Einzelnen wie folgt Stellung:

Punkt 1: *Der Regierungsrat wird beauftragt, die nötigen Massnahmen zu treffen, damit die Weiterbildung der Volksschullehrerinnen und Volksschullehrer in die unterrichtsfreie Zeit fällt.*

Wie bereits dargelegt, fallen die meisten Weiterbildungsveranstaltungen nicht in die Unterrichtszeit. Wenn aber die zuständige Schulkommission einen Halbttag für die schulinternen Kollegiums-Weiterbildungen oder die Durchführung von Sammlungen usw. als unterrichtsfrei erklärt oder wenn der Lehrplan 21 eingeführt wird, kann für die betroffenen Kinder der Unterricht ausfallen.

Der Regierungsrat hat Verständnis für das Anliegen des Motionärs. Denn für die Familien können Betreuungsprobleme entstehen, wenn der Unterricht nicht nach Stundenplan stattfindet. Der Regierungsrat erachtet jedoch die bestehenden rechtlichen Grundlagen als ausreichend. Der *Lehrplan Volksschule* hält zudem explizit fest, dass Eltern über die Abweichungen vom stundenplanmässigen Unterricht frühzeitig zu informieren sind und dass bei diesbezüglichen Abweichungen auf die Familienverhältnisse der Schülerinnen und Schüler Rücksicht zu nehmen ist².

Punkt 2: *Der Regierungsrat wird beauftragt, die nötigen Massnahmen zu treffen, damit das Lektionen-Pensum der Lehrerinnen und Lehrer entsprechend angepasst wird (Reduktion um maximal 1,5 %).*

Die Anhänge 3A und 3B LAV legen für die verschiedenen Schultypen und -stufen die Anzahl Wochen- oder Jahreslektionen fest, die einem Beschäftigungsgrad von 100 % entsprechen. Für die Volksschule sind das bei 39 Schulwochen pro Jahr 28 Wochenlektionen und bei 38 Schulwochen pro Jahr 29 Wochenlektionen. Eine Reduktion der für eine Vollbeschäftigung festgelegten Anzahl Wochenlektionen um 1,5 %, wie dies der Motionär fordert, würde pro Lehrkraft ca. eine halbe Lektion ausmachen. Da die im Lehrplan festgelegten Lektionen jedoch nicht einfach wegfallen können, sondern von anderen Lehrkräften erteilt werden müssten, hätte diese Reduktion des Vollpensums Kostenfolgen von rund CHF 15 Mio. brutto (ca. CHF 10 Mio. für den Kanton und ca. CHF 5 Mio. für die Gemeinden). Aus personalpolitischer Sicht hegt der Regierungsrat durchaus Sympathien für das Anliegen des Motionärs. Der Regierungsrat ist jedoch der Ansicht, dass die heutigen Weiterbildungsregelungen sehr gut und kostengünstig funktionieren. Er erachtet deshalb eine Reduktion der für eine Vollbeschäftigung festgelegten Wochenlektionen als unbegründet. Im Angesicht der aktuellen finanzpolitischen Lage ist die Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen nicht realistisch. Der Regierungsrat lehnt aus diesen Gründen beide Punkte ab.

An den Grossen Rat

² Vgl. Lehrplan Volksschule, Allgemeine Hinweise und Bestimmungen 13, Ziffer 4.3.